

21.04.2020

EUROPÄISCHE ANWORTEN

auf die COVID-19 Pandemie



Die Pandemie des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) stellt die Europäische Union vor große gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Herausforderungen. Die Europäischen Institutionen beschlossen deshalb die in diesem Faktenblatt skizzierten Maßnahmen, um auf der einen Seite die weitere Ausbreitung von COVID-19 abzuschwächen und auf der anderen Seite koordinierte Soforthilfen zur Abfederung der sozioökonomischen Auswirkungen auf den Weg zu bringen.

Europäischer Binnenmarkt	2
Kurzfristige Finanzierungshilfen	2
Flexibilität Europäische Struktur- und Investitionsfonds	2
Fördermittel	2
Beihilferecht	3
Vergaberecht	4
Liquidität für den Bankensektor	4
Finanzpolitische Maßnahmen	4
Instrument SURE zur Unterstützung von Kurzarbeitergeld	4
EU-Fahrplan für Lockerung der Maßnahmen	4

Europäischer Binnenmarkt

Die Europäische Kommission fordert, dass der Europäische Binnenmarkt geöffnet bleiben soll, um den Verkehr von Waren, insbesondere medizinischen Produkten, zu ermöglichen. Die Kommission will sich diesbezüglich mit den Mitgliedstaaten eng abstimmen. Zudem will die Kommission u. a. ein beschleunigtes gemeinsames Vergabeverfahren für Schutzausrüstungen einleiten.

Kurzfristige Finanzierungshilfen

In den kommenden Wochen werden 1 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt als Garantie für den Europäischen Investitionsfonds¹ bereitgestellt. Darüber können [Banken](#) Kredite an KMU und Midcap-Unternehmen vergeben.

Die Europäische Kommission schlägt zudem eine Investitionsinitiative zur Bewältigung der Corona-Krise vor. Im Rahmen dieser neuen Initiative sollen 37 Mrd. Euro aus den Mitteln der Kohäsionspolitik bereitgestellt werden. Diese könnten sich aus den nicht genutzten Mitteln der Vorfinanzierung der Programme (wie z. B. den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung) speisen – das heißt Mittel, die den Mitgliedstaaten 2020 bereits zur Verfügung stehen, aber noch nicht genutzt werden. Auf diese Weise werden 8 Mrd. Euro aus dem EU-Haushalt in die Investitions-Initiative gegeben, weitere 29 Mrd. Euro werden durch den [EU-Invest-Fonds](#) zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, den Anwendungsbereich des Solidaritätsfonds der Europäischen Union auf gesundheitliche Notlagen auszuweiten, damit der Fonds bei Bedarf für die am stärksten betroffenen Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann. Hierfür stehen 2020 bis zu 800 Mio. Euro zur Verfügung.

Flexibilität Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2020 für die [Strukturfondsverordnung](#) vorgeschlagen, einen Artikel für außergewöhnliche Maßnahmen als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 einzufügen. Dieser werde es auf Ersuchen eines Mitgliedstaates erlauben, einen Kofinanzierungssatz von 100 % auf Ausgaben während des Zeitraumes vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 geltend zu machen. Dies betrifft u. a. den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds. Dass Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch macht gilt als unwahrscheinlich.

Fördermittel

Die COVID-19-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Umsetzung von Europäischen Förderprojekten, insbesondere von solchen, bei denen die Projektpartner aus verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass bei solchen Förderprogrammen eine Verlängerung der Projektlaufzeit möglich ist. Auch können, wenn ein Projekttreffen aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt wurde, Reisekosten im Einzelfall trotzdem abgerechnet werden. Dies betrifft beispielweise das Interreg-Programm [Nordwest-Europa](#) und das Forschungsprogramm [Horizont 2020](#). Bei Horizont 2020 werden außerdem die meisten Einreichungsfristen in aktuellen Förderaufrufen verschoben.

Auch beim Städtepartnerschaftsprogramm Europa für Bürgerinnen und Bürger können aufgrund „höherer Gewalt“ Projekte verschoben oder sogar abgesagt werden. Bevor Projektpartner Änderungen an ihrem

¹ Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet, um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Risikokapital und andere Risikofinanzinstrumente zu unterstützen. Hauptanteilseigner ist die Europäische Investitionsbank.

Projektplan vornehmen, müssen diese schriftlich an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) kommuniziert und genehmigt werden. Anfragen können gesendet werden an:

EACEA-B3-REMEMBRANCE@ec.europa.eu (Geschichtsbewusstsein)

EACEA-B3-TT-NT@ec.europa.eu (Städtepartnerschaften)

EACEA-B3-CIVILSOCIETY@ec.europa.eu (Zivilgesellschaftliche Projekte).

Beihilferecht

Die Kommission hat eine [Mitteilung](#) „Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ veröffentlicht. Mit diesen EU-Beihilfavorschriften können die Mitgliedstaaten neue Förderprogramme und Hilfen für Unternehmen beschließen, die zu Zeiten außerhalb der Krise aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung eigentlich verboten sind. Laut der Mitteilung werden vier Arten von Beihilfen neu ermöglicht:

- ★ Beihilfen in Form von direkten Zuschüssen oder Steuervorteilen (Gewährung von bis zu 500.000 Euro pro Unternehmen);
- ★ Beihilfen in Form von vergünstigten Garantien für Darlehen, die Unternehmen bei Banken aufnehmen;
- ★ Beihilfen in Form von vergünstigten Zinssätzen für öffentliche Darlehen an Unternehmen;
- ★ Vorkehrungen für Banken, die die Unterstützung an die Realwirtschaft weiterleiten.

Die Mitgliedstaaten können unter Bezugnahme des Rahmens Regelungen für Beihilfen bei der Kommission anmelden. Deutschland hat dies bereits für verschiedene Unterstützungsmaßnahmen getan. Diese sollen von der deutschen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau („KfW“) umgesetzt werden. Dabei handelt es sich u. a. um:

- ★ ein Darlehensprogramm, das bis zu 90 % des Risikos für Darlehen an Unternehmen jeder Größe abdeckt, wobei die Darlehen eine Laufzeit von fünf Jahren haben können und je nach Liquiditätsbedarf des Unternehmens bis zu 1 Mrd. Euro betragen dürfen, und
- ★ ein Darlehensprogramm, bei dem die KfW mit Privatbanken zusammenarbeitet, um als Konsortium größere Darlehen bereitstellen zu können. Bei dieser Regelung kann das staatlich gedeckte Risiko bis zu 80 Prozent eines Darlehens betragen (jedoch nicht mehr als 50 Prozent des gesamten Fremdkapitals eines Unternehmens).

Die Maßnahmen werden es der KfW ermöglichen, den vom Ausbruch des Coronavirus betroffenen Unternehmen Liquidität in Form vergünstigter Darlehen bereitzustellen. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Förder- und Geschäftsbanken. Die Kommission hat die Beihilfen bereits genehmigt. Die KfW hat eine [Informationsseite](#) dazu eingerichtet.

Auch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank des Landes Hessen hat im Rahmen der Bundesregelungen Förderprogramme und Hilfen für Unternehmen aufgelegt. Ein aktueller Stand ist auf der [Webseite der WIBank](#) einsehbar. Hier finden Sie weitere Informationen zu Förderbedingungen und Ansprechpartnern.

Vergaberecht

Am 1. April 2020 hat die Europäische Kommission [Leitlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge zu Zeiten der COVID-19-Pandemie](#) veröffentlicht. Erleichterte Vergaberegeln sollen eine flexiblere Beschaffung ermöglichen.

Die Leitlinien sind schwerpunktmäßig auf die Auftragsvergabe in Fällen äußerster Dringlichkeit ausgerichtet. Die Leitlinien weisen auf Möglichkeiten hin, die von einer Verkürzung der allgemein geltenden Fristen bis hin zur Beschaffung ohne vorherige Veröffentlichung von Ausschreibungen in Ausnahmefällen reichen. Dies betrifft insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Beschaffung der zur Bewältigung der Krise erforderlichen Lieferungen, Dienstleistungen und Leistungen. Das können z. B. Schutzausrüstungen wie Gesichtsmasken und Schutzhandschuhe, Medizinprodukte (insbesondere Beatmungsgeräte) und andere medizinische Ausrüstung, aber auch Krankenhaus- und IT-Infrastrukturen sein.

Liquidität für den Bankensektor

Die Kommission erlaubt den Mitgliedstaaten, falls diese sich nicht mehr refinanzieren können, Staatsgarantien für Banken zu geben. Dieser Fall ist auf Grund des Eingreifens der Europäischen Zentralbank noch nicht eingetreten.

Finanzpolitische Maßnahmen

Die finanzpolitischen Reaktionen auf das Coronavirus werden überwiegend aus den nationalen Haushalten der einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden. Die Kommission schlägt vor, die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu aktivieren. Dies ermöglicht Mitgliedstaaten mehr Schulden aufzunehmen. Die Finanzminister der Mitgliedstaaten haben diesem Vorschlag bereits zugestimmt.

Instrument SURE zur Unterstützung von Kurzarbeitergeld

Am 2. April 2020 hat die Europäische Kommission einen [Verordnungsvorschlag](#) zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in der durch den COVID-19-Ausbruch verursachten Krise (SURE) vorgelegt.

Die Europäische Kommission schlägt darin vor, Mitgliedstaaten mit insgesamt bis zu 100 Mrd. Euro in Form von Darlehen zu unterstützen, damit diese vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ihre nationalen Kurzarbeitsregelungen einzuführen oder auszuweiten.

Die Kommission wird auf dem Finanzmarkt Geld aufnehmen, um dieses mit günstigen Bedingungen an Mitgliedstaaten anzubieten. Freiwillige Garantien der Mitgliedstaaten sollen die Kreditaufnahme absichern. Der Verordnungsvorschlag muss vor Inkrafttreten noch vom Rat angenommen werden.

EU-Fahrplan für Lockerung der Maßnahmen

Der Europäische Rat und die Europäische Kommission haben am 15. April 2020 einen [Fahrplan](#) vorgestellt, der den Mitgliedstaaten einen koordinierten Ausstieg aus bestehenden Beschränkungen ermöglichen soll, die im Rahmen der COVID-19-Pandemie getroffen wurden. Der Schutz der öffentlichen Gesundheit solle demnach oberstes Ziel sein. Eine Abstimmung der Mitgliedstaaten untereinander wird gewünscht.

Im Fahrplan werden u. a. Kriterien für die Lockerung von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dargelegt. Dazu gehören die Entwicklung der Zahl der Neuinfektionen, die Kapazität der Gesundheitssysteme und mögliche Test- und Nachfolgekapazitäten der Erkrankten.

Flankierende Maßnahmen wie die Datenerhebung bei der Ausbreitung des Virus, Schaffung eines Rahmens für die Ermittlung von Kontaktpersonen über mobile Anwendungen, das Ausweiten der Testkapazitäten und die Unterstützung zur Entwicklung eines Impfstoffes werden angeraten.

Dem Fahrplan zufolge wird ein schrittweises Vorgehen beim Aufheben der Maßnahmen vorgeschlagen. Dazu gehört, dass allgemeine Einschränkungen durch gezielte Einschränkungen ersetzt werden sollen. Bei der Öffnung der Binnen- und Außengrenzen soll ein abgestuftes Konzept verfolgt werden (erst Aufheben der Kontrollen der Binnengrenzen, dann Außengrenzen). Die Wirtschaft soll schrittweise hochgefahren werden und auch die Aufhebung von Beschränkungen von Personenversammlungen soll schrittweise erlaubt werden (Schulen und Universitäten, Einzelhandel, soziale Aktivitäten).

Weitere Informationen finden sich auf den Sonderseiten des [Europäischen Parlaments](#) und der [Europäischen Kommission](#).